

Senat 2

### SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vanguardist.com“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin des „VANGARDIST Magazine“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 22.02.2022 im selbstständigen Verfahren gegen die „**Vanguardist Media Gmbh**“, Mariahilfer Straße 49 Top 15, 1060 Wien, als Medieninhaberin von „vanguardist.com“, wie folgt entschieden:

**Das Verfahren** wegen einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung), durch den Beitrag „**Lang lebe das Denkverbot! – Fünf moderne Tabus, an denen wir nicht rütteln können oder wollen**“, erschienen am 24.11.2021 auf „vanguardist.com“,

**wird eingestellt.**

## BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag heißt es, dass der eigene Dating-Chatverlauf eine bizarre Abfolge von Grenzüberschreitungen sei, die selbst einem Marquis de Sade Respekt abringen würden. Zudem sei Rapmusik mittlerweile queer, James Bond habe eine Tochter und in Deutschland werde über ein Tempolimit auf der Autobahn philosophiert. „Gut so!“, denke sich da das progressive Herz; Tabus seien schließlich dazu da, um von uns gebrochen zu werden. Dennoch gebe es nach wie vor Denkverbote, an denen man nicht rütteln könne oder wolle.

Im dazugehörigen Artikel werden fünf Beispiele gesellschaftlicher Tabus aufgelistet, u.a. beim Thema Sexualität („*Tabu #4: Sexualität*“). Nach Meinung des Autors sei unsere Sexualität in ihrer Gesamtheit betrachtet noch immer weit entfernt von einer Enttabuisierung. Zwar habe man das sozial akzeptierte Spielfeld stark erweitert, aber es gebe nach wie vor Bereiche, in deren Zusammenhang man nicht einmal darüber sprechen dürfe, etwa über Sex im Alter. Dann hieß es weiter:

*„In Kombination mit unserem Konzept von Kindheit und Jugend nimmt das sogar extreme Formen an: Wer eine sexuelle Handlung mit einer als minderjährig geltenden Person vornimmt, den trifft die gesellschaftliche Verachtung härter als jeden kaltblütigen Mörder. Und auch, wenn wir im Allgemeinen stolz auf unsere erworbene Promiskuität sind – sobald diese im Kontext von längerfristigen Partnerschaften stattfindet, schweigen wir sie tot wie eh und je (...) Die Wahrheit ist: Unsere kollektive Überaffirmation alles Sexuellen ist eher ein Hinweis darauf, dass entsprechende Tabus noch immer höchst präsent sind. Warum das so ist? Vermutlich, weil Sex neben seiner kulturellen Bedeutung immer noch an Fortpflanzung geknüpft ist. Solange die Verantwortung für Nachkommen und für Familie bei den Erzeugern liegt, wird sich unser Verhältnis zu allem sexuellen (sic!) nicht vollständig entspannen.“*

Ein Leser wandte sich wegen des Beitrags an den Presserat und kritisierte, dass die zitierte Passage einer Verharmlosung von Kindesmissbrauch gleichkomme.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung räumte der Geschäftsführer ein, dass die zitierte Passage missverständlich formuliert worden sei. So habe schon das Lektorat die Passage beanstandet und auch redigiert, wobei zu diesem Zeitpunkt das Layout für den Artikel bereits erstellt worden sei. Der Geschäftsführer wies darauf hin, dass man mit „Google Docs“ arbeite, weshalb die Änderung des Lektorats lediglich in den PDFs vorgenommen worden sei, nicht aber in den Textfiles. Demzufolge sei der Beitrag in der Printausgabe schon in der abgeänderten Version erschienen, auf der Onlineversion hingegen noch in der ursprünglichen Version. Nachdem man den Einleitungsbeschluss des Presserats erhalten habe, sei auch die Onlineversion des Artikels entsprechend korrigiert worden. Abschließend betonte der Geschäftsführer, dass das Medium zwar für einen progressiven Lifestyle stehe, keineswegs aber für irgendeine Verharmlosung von Kindesmissbrauch eintrete.

Darüber hinaus nahm auch der Autor des Artikels an der mündlichen Verhandlung teil. Dieser räumte ein, dass der Artikel in seiner ursprünglichen Version durchaus zugespitzt formuliert gewesen sei; die Deutung des Lesers sei aber nicht intendiert gewesen. Vielmehr gehe es um soziale Tabus, die nach wie vor in der Gesellschaft präsent seien und an denen man nicht rütteln könne oder wolle. Dementsprechend sei unter dem Punkt Sexualität in zugespitzter Form die Extremform eines Tabus angeführt worden, um den diesbezüglichen Konsens in der Gesellschaft aufzuzeigen. Nach der Kritik

innerhalb der Redaktion sei der Satz dann aber sofort abgeändert bzw. entschärft worden, so der Autor.

Der Senat weist nochmals darauf hin, dass der oben genannte Beitrag bzw. die kritisierte Passage vom Medium im Nachhinein geändert wurde. Mittlerweile heißt es an der entsprechenden Stelle: *„In Kombination mit unserem Konzept von Kindheit und Jugend nimmt das sogar extreme Formen an: Vermutlich gibt es kein Tabu, bei dem wir uns als Gesellschaft nach wie vor so einig sind wie bei jenem der Pädophilie. (...)“*

Nach Punkt 2.4 des Ehrenkodex entspricht eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand, sobald einer Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Informationen nicht im erforderlichen bzw. angemessenen Kontext wiedergegeben hat. Den Senaten des Presserats erlaubt es eine freiwillige Richtigstellung zudem, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen (siehe bereits die Fälle 2010/02, 2012/72, 2013/07, 2014/48 und zuletzt 2021/406). Nach Auffassung des Senats ist im vorliegenden Fall von einer freiwilligen Richtigstellung iSd. Punktes 2.4 des Ehrenkodex auszugehen; hierfür spricht auch das glaubwürdige Vorbringen der Medieninhaberin, dass der Beitrag in der Printausgabe bereits in abgeänderter Form erschienen sei. Nach Meinung des Senats hat das Medium die Kritik des Lesers später auch im Onlinebeitrag ausreichend berücksichtigt.

Dennoch merkt der Senat kritisch an, dass bei sensiblen bzw. heiklen Themen ein erhöhtes Maß an Gewissenhaftigkeit und Korrektheit erforderlich ist (vgl. die Fälle 2014/50, 2015/210, 2017/151, und 2017/44); dies gilt gerade auch für das Thema „Kindesmissbrauch“ bzw. „Sex mit Minderjährigen“. In dem Zusammenhang weist der Senat noch darauf hin, dass Kinder und Jugendliche aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig sind (vgl. die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex). Der Senat kann die Kritik des Lesers nachvollziehen, wonach die ursprüngliche Passage Pädophilie relativiere und als Verharmlosung von Kindesmissbrauch gedeutet werden könne.

Wegen der (nachträglichen) Änderungen und der glaubhaften Schilderung, dass zunächst vergessen wurde, die Passage in der Online-Ausgabe zu adaptieren, hält es der Senat für nicht erforderlich, weitere Schritte zu setzen. Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
22.02.2022